

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Kälbermast

Gliederung

Allgemeines.....	2
1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
2 ITW-Kriterien	4
2.1 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm	4
2.2 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm	4
2.3 Weiterbildungsmaßnahmen.....	5
2.4 Spezielle Haltungsanforderungen	6
2.5 Vergrößertes Platzangebot	7
2.6 Sauberkeit der Tiere	7
2.7 Scheuermöglichkeiten	8
2.8 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung	10

Allgemeines

Ist es möglich, nur mit einem Teil eines Betriebs bzw. Standorts teilzunehmen?

Der Betrieb (= Standort) ist definiert aus Standortnummer (z. B. in Deutschland nach VVO-Nummer) und ggf. Stall-ID sowie der Produktionsart. Innerhalb einer VVO-Nummer können Teilbereiche (definiert als Stall-ID) mit unterschiedlichen Stall-IDs angemeldet werden. Voraussetzung ist, dass innerhalb eines Stalls bzw. eines Gebäudes (unter einem Dach) einheitliche Haltungsbedingungen vorliegen. Es müssen alle Ställe unter der VVO-Nummer mindestens QS zertifiziert sein.

Wie genau, ist die Stall-ID definiert? Ist es möglich innerhalb eines Gebäudes zwei unterschiedliche Stall-IDs zu haben?

Zur Anmeldung eines Stalls müssen innerhalb dieses Gebäudes („unter einem Dach“) einheitliche Haltungsbedingungen bestehen. Ausnahme: Sind Bereiche innerhalb eines Gebäudes baulich eindeutig und dauerhaft voneinander getrennt, kann auch nur ein Teil des Gebäudes eine Stall ID erhalten und damit an der ITW teilnehmen. Entscheidend ist die eindeutige Trennung der Stallbereiche.

Die Trennung muss für Dritte jederzeit eindeutig und nachvollziehbar aus dem Lageplan und der Betriebsskizze hervorgehen und wird im Audit überprüft. Beim ersten Audit nach Vergabe der Stall-ID muss der Auditor einen Lageplan im Auditbericht hinterlegen. Für jeden Betriebsteil, der einer Stall-ID zugeordnet wird, müssen detaillierte und für Dritte nachvollziehbare Bestandsaufzeichnungen geführt werden. Aus den Plänen muss eindeutig hervorgehen, welcher Bereich an ITW teilnehmen und welche nicht.

Was muss beachtet werden, wenn Teilbereiche eines Standortes unter einer Stall-ID teilnehmen?

Nehmen ausgewählte Ställe eines Standortes an der ITW teil, müssen Aufzeichnungen im Tierbetrieb (z. B. stallweise geführte Aufzeichnungen über den Tierbestand, Stallkarte, Lageplan/Betriebsskizze) eindeutig und nachvollziehbar darstellen, welcher Stall an der ITW teilnimmt. Dies wird im Audit auch überprüft und dokumentiert.

Alle Tiere müssen während der gesamten Produktionsphase durchgängig unter den Anforderungen gehalten werden.

Die Rückverfolgbarkeit der Tiere aus den bestimmten Ställen muss über eine eindeutige Tierkennzeichnung sichergestellt werden.

Wie ist mit regional strengeren Haltungsvorgaben umzugehen?

Es werden wie bei QS die gesetzlichen, bundesweit gültigen Vorgaben zugrunde gelegt.

Wie lange müssen die Tiere mindestens in einem ITW-Betrieb gehalten werden?

Mastkälber nach dem Absetzen vom Muttertier bzw. bei Milchmast ab Bezug vom Geburtsbetrieb und bei Rosémast ab Bezug vom Aufzuchtbetrieb durchgehend bis zur Schlachtung (max. acht Monate Lebensalter) unter ITW-Bedingungen gehalten werden.

Sofern einzelne Mastkälber (maximal 1 % je Vermarktungseinheit) älter als acht Monate sind, dürfen sie als ITW-Tiere, wenn auch nicht als Mastkälber, vermarktet werden.

Ab wann können Tiere als ITW-Tiere vermarktet werden?

Sobald das bestandene Programmaudit in der Tierwohl-Datenbank freigegeben wurde, ist der Betrieb lieferberechtigt. Alle Tiere, die zum Zeitpunkt des Programmaudits bereits im Betrieb waren, werden mit der Freigabe des Audits einmalig zu ITW-Tieren und dürfen als solche vermarktet werden. Alle Mastkälber, die erst nach dem Programmaudit eingestellt/zugekauft werden, müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bzw. bei Milchmast ab

Bezug vom Geburtsbetrieb und bei Rosémast ab Bezug vom Aufzuchtbetrieb durchgehend bis zur Schlachtung in einem ITW-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden (im eigenen Betrieb und ggf. auch im Lieferbetrieb).

Welche Tiere können über die Produktionsart 1002 Kälbermast als ITW-Tiere vermarktet werden?

Unter die Produktionsart *1002 Kälbermast* fällt die spezialisierte Kälbermast zur Erzeugung von Fleisch gem. Vermarktungsvorschrift für Kalbfleisch. Das heißt es können Mastkälber bis acht Monate als ITW-Tiere vermarktet werden, wenn der Betrieb mit der Kälbermast an der ITW teilnimmt.

Müssen alle Tiere an einen ITW-Schlachtbetrieb geliefert werden?

Nein. Tiere aus ITW-Betrieben können frei vermarktet werden. Eine Vergütung im Rahmen der ITW ist jedoch nur dann möglich, wenn die Tiere an einen an der ITW teilnehmenden Schlachtbetrieb vermarktet werden.

Wichtig: ITW-Tierhalter und Schlachtunternehmen (bzw. Abnehmer) treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Rindern und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt.

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (VVVO-Nummer) und Produktionsart (Rindermast, Kälbermast, Milchviehhaltung). Unter einer VVVO-Nummer kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Wie werden die Basiskriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „teilweise erfüllt“ (C), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Anforderungen denkbar – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt“ führt nicht zwangsläufig zu einem Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Bei den Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen (=C-Bewertung) mit Fristen vereinbart werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Welche Kriterien muss eine Genesungsbucht erfüllen?

Mit Ausnahme der Scheuermöglichkeiten müssen immer alle Kriterien auch in Genesungsbuchten eingehalten werden.

Dürfen Tiere in der Genesungsbucht angebunden werden?

Nein, erkrankte und verletzte Tiere dürfen – außer nach tierärztlicher Einzelindikation – in der Genesungsbucht nicht angebunden werden.

2 ITW-Kriterien

2.1 Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoringprogramm

Was ist zu beachten?

Für alle ITW-Rinder werden die Antibiotikadaten erfasst. Dies läuft über das QS-Antibiotikamonitoring. Die Tierhalter müssen dazu zwei Punkte beachten:

Erstens: Meldung der durchschnittlichen Tierplatzzahl an den Bündler und Meldung, mit welcher Tierarztpraxis zusammengearbeitet wird.

Zweitens: Vereinbarung mit der Tierarztpraxis, dass die Antibiotikaverschreibungen vom Tierarzt in die zentrale QS-Datenbank eingegeben werden. Anschließend läuft das Monitoring für die Rinderhalter automatisch weiter; sie müssen nur aktiv werden, wenn sich an den unter „Erstens“ genannten Angaben etwas ändert. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Antibiotikamonitoring Rinderhaltung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Gesundheit ihrer Tiere bestmöglich sicherstellen können.

2.2 Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm

Was muss der Tierhalter hier konkret tun?

Die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet. Rinderhalter nehmen deshalb automatisch an diesem Monitoring teil und müssen nicht aktiv werden. Genauere Informationen können über den jeweiligen Bündler erfragt werden oder im Leitfaden Befunddatenmonitoring Rinderschlachtung nachgelesen werden.

Das Monitoring wird laufend weiterentwickelt. Zukünftig soll es überbetriebliche Auswertungen und Betriebsvergleiche geben, die den Tierhaltern zurückgespielt werden, damit sie die Tiergesundheit bestmöglich sicherstellen können.

Was passiert, wenn alle Tiere an Schlachtbetriebe geliefert werden, die nicht an der ITW oder am QS-System teilnehmen und somit keine Schlachtbefunddaten erfasst werden?

Alle ITW-Schlachtbetriebe müssen auch am QS-System teilnehmen und somit am Schlachtbefunddatenprogramm für Rinder teilnehmen. Werden die Tiere eines an der ITW Rind teilnehmenden Betriebes ausschließlich an nicht-ITW- und somit nicht-QS-Schlachtbetriebe geliefert, ist die Erfassung von Schlachtbefunddaten nicht verpflichtend. Kann der Tierhalter aufgrund dessen keine Schlachtbefunddaten vorweisen, wird dies im Audit nicht abgewertet. Die Tiere können in dem Fall jedoch nicht als ITW-Tiere vermarktet werden, und der Tierhalter hat keinen Anspruch auf Zahlung des ITW-Preisauflags.

2.3 Weiterbildungsmaßnahmen

Wann und wie oft muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Wurde die erste Weiterbildungsmaßnahme im Vorjahr des Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Programmaudit), so muss im Kalenderjahr des Programmaudits ebenfalls an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen werden.

Soll die ITW-Teilnahme (vorzeitig) beendet werden, muss dazu ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden. Zu diesem Bestätigungsaudit muss der Weiterbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der ITW bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (Ablauf der Teilnahmezeit bzw. Abmeldung in der Datenbank), müssen für dieses Kalenderjahr an keiner Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Sofern die Laufzeit in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Nachweis für Weiterbildungsmaßnahme auch für das laufende Kalenderjahr bereits vorliegen.

Wer muss einmal jährlich an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss als Tierbetreuer bestimmt sein. Die Teilnahmebestätigung für die Weiterbildungsveranstaltung muss auf den Namen des Tierhalters/Mitarbeiters ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte herangezogen werden. Die Weiterbildung einer betriebsexternen Person (z. B. Berater) kann nicht anerkannt werden. Ebenso wenig ist eine Aufsplittung der Weiterbildungsstunden unter mehreren Personen möglich (z. B. 4 Mitarbeiter, die jeweils 30 Minuten weitergebildet wurden).

Wie muss der Nachweis für die Weiterbildungsmaßnahme aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein, empfohlen wird die Angabe der Dauer. Sofern die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme nicht auf der Teilnahmebestätigung angegeben ist, muss die Mindestdauer von zwei Stunden anderweitig (z. B. über eine Programmübersicht, Einladung o.ä.) nachgewiesen werden.

Welchen Umfang muss die Weiterbildungsmaßnahme haben?

Die Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedenen Schulungsangebote summiert werden.

Welchen Inhalt muss die Weiterbildungsmaßnahme umfassen?

Der Inhalt sollte einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen (z. B. zur Nottötung)

Mögliche Inhalte für die Weiterbildungsveranstaltungen sind:

- Tierschutzgerechte Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Rindern
- Verbesserung des Hygiene-Managements

Was stellt keine anforderungsgemäße Weiterbildungsmaßnahme dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Weiterbildungsmaßnahme organisiert sind
- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Erzeuger-/Beratungsringen
- Weiterbildungsmaßnahmen, die keinen Bezug zum eigenen Produktionszweig haben

Wer darf Weiterbildungsmaßnahmen organisieren und durchführen?

Weiterbildungsmaßnahmen dürfen von allen dazu qualifizierten Personen organisiert und durchgeführt werden. Dazu zählen z. B. Bündler, Beratungsorganisationen, Tierärzte, Fachberater usw. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist dazu nicht notwendig.

2.4 Spezielle Haltungsanforderungen

Stallklima

Inwiefern müssen alle Fenster und Zuluftöffnungen immer geöffnet sein?

Die Luftverhältnisse müssen im gesamten Stall für die Tiere angemessen sein. Fenster und Zuluftöffnungen müssen, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet sein. Entscheidend ist dabei jedoch, dass ein optimales Stallklima geschaffen wird. Sind Lüftungssysteme so konzipiert, dass Fenster oder Zuluftöffnungen (zeitweise) verschlossen werden müssen, um ein optimales Stallklima sicherzustellen, ist dies möglich.

Licht

Wonach sollte sich die Beleuchtungsdauer richten?

Für Kälber ist im Aufenthaltsbereich für mindestens zehn Stunden täglich eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen. Die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein und möglichst gleichmäßig verteilt werden.

2.5 Vergrößertes Platzangebot

Wie wird der Platz berechnet?

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Tiere frei bewegen (=laufen, liegen und stehen) können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Stalleinrichtungen wie Tränken, Zwischenwänden, Fressgittern sowie der Futtertisch usw. nicht berücksichtigt. Die Fläche unter Scheuermöglichkeiten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie für die Tiere uneingeschränkt nutzbar ist. Das Platzangebot ist im Kriterienkatalog vorgegeben.

Wichtig: das vergrößerte Platzangebot muss für jede Tiergruppe und zu jeder Zeit (auch bei Vermarktungssengpässen) eingehalten werden.

Zählen Aufkantung und Stufen bei der Flächenberechnung?

Aufkantung und Stufen z. B. zwischen Strohhalm- und Spaltenbereich zählen bei der Flächenberechnung mit.

Zählen Liegeboxen bei der Flächenberechnung?

Die frei verfügbare Fläche innerhalb von Liegeboxen, also die Fläche, auf der die Tiere sowohl liegen als auch stehen und gehen können, zählt für die Flächenberechnung mit. Die Fläche unterhalb der Liegeboxenabtrennungen sowie der nur beim Liegen verfügbare Raum (z.B. im vorderen Bereich der Liegeboxen) müssen abgezogen werden.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Es muss ein Betriebsplan vorliegen, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche je gemeinsam gehaltener Tiergruppe und die maximal mögliche Tierzahl ausgewiesen werden.

Sofern eingestreute Teilbereiche angeboten werden, müssen dann alle Tiere gleichzeitig auf dem eingestreuten Bereich liegen können?

Nein. Die Anforderung, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können müssen, bezieht sich auf die gesamte Nettobuchtenfläche. Wird ein Teil der Buchten eingestreut, muss das Platzangebot also nicht größer sein als in einer einstreulosen Bucht.

2.6 Sauberkeit der Tiere

Wie wird beurteilt, ob ein Tier sauber ist?

Als Bewertungsgrundlage wird der folgende Hygienescore genutzt. Bei der Beurteilung des Kriteriums werden alle Mastkälber des Betriebs betrachtet.



Quelle: Quelle: Kontrollgemeinschaft Deutsches Kalbfleisch e.V., modifiziert nach DLG-Merkblatt 281 „Das Tier im Blick-Milchkühe“

Zu beachten ist, dass es zwischen „Saubere“ und „Starke Klutenbildung“ unterschiedliche Grade der Verschmutzung gibt. Der Zustand „Saubere“ ist als Ziel immer und für alle Tiere anzustreben. Für die ITW akzeptabel ist eine Situation, in der höchstens 10 % aller Tiere stark verschmutzt sind (vgl. Abbildung „Starke Klutenbildung“).

Was passiert, wenn Tiere eine starke Klutenbildung aufweisen?

Wenn Tiere im Audit als sehr verschmutzt eingestuft werden bzw. eine starke Klutenbildung aufweisen, muss der Tierhalter dafür sorgen, dass die Tiere wieder sauber werden und zukünftig nicht mehr verschmutzen. Empfohlen wird die Erstellung eines Maßnahmenplans, in dem sowohl die Maßnahmen als auch deren Umsetzung dokumentiert werden.

Im Audit wird ein Anteil von max. 10 % der Tiere mit starker Klutenbildung toleriert.

2.7 Scheuermöglichkeiten

Was sind geeignete Scheuermöglichkeiten?

Die Scheuermöglichkeiten müssen den Tieren ein arttypisches Scheuern an den Körperseiten (Kopf, Hals, Rumpf und Flanken) und/oder an Rücken und Kopf ermöglichen. Die Oberflächen der Scheuermöglichkeiten müssen ein unebenes Profil haben. Hierzu eignen sich u.a. Scheuer-Kratz-Bürsten wie stationäre Bürsten und rotierende Schwingbürsten, ebenso Kratzmatten aus Gummi oder Riffelbleche. Von den Scheuermöglichkeiten darf keine Verletzungsgefahr ausgehen.

Alle Scheuermöglichkeiten müssen ausreichend groß sein.

Der Scheuerbereich von vertikal angebrachten Scheuermöglichkeiten muss mind. 45 cm lang und 15 cm breit sein (Bitte beachten: Die Breite entspricht nicht dem Umfang).

Neben vertikalen Scheuermöglichkeiten sind auch horizontal konzipierte Anlagen geeignet, an denen die Tiere sich Rücken und Kopf scheuern können, sowie Kombinationen aus vertikalen und horizontalen Anlagen. Für solche Scheuermöglichkeiten sind keine bestimmten Maße vorgegeben, das arttypische Scheuern muss jedoch möglich sein.

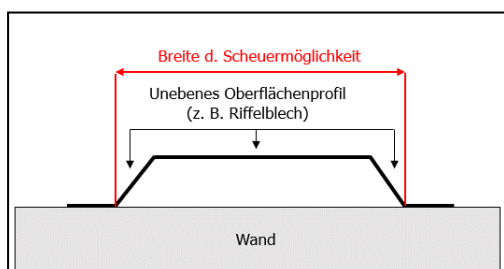
Wie müssen die Scheuermöglichkeiten angebracht werden?

Die Scheuermöglichkeiten müssen für alle Tiere frei zugänglich sein. Sie müssen so installiert sein, dass alle Tiere (jeder Größe) die Scheuermöglichkeiten erreichen und sich an den Körperseiten (s.o.) und/oder an Rücken und Kopf scheuern können. Die Scheuermöglichkeiten müssen daher so in die Bucht hineinragen bzw. sich deutlich von den Wänden abheben, dass die Tiere sich arttypisch scheuern können und nicht nur punktuell an den breitesten Körperstellen. Bei der Montage von Riffelblechen flach an der Buchtenwand oder bei einer nur minimal (z. B. durch eine hinterlegte Schraube, Mutter o. ä.) von der Wand abgehobenen Anbringung ist das arttypische Scheuern nicht hinreichend möglich.

Wie wird die Größe von vertikalen Scheuermöglichkeiten gemessen?

Die Größe der Scheuermöglichkeiten wird immer im tatsächlichen Scheuerbereich der Konstruktionen gemessen. In der Kälbermast müssen vertikale Scheuermöglichkeiten mind. 45 cm lang (= hoch) und 15 cm breit sein. Nachfolgend ist für einige Beispiele skizziert, welche Bereiche bei der Messung berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei **nicht** um eine abgeschlossene Liste zugelassener Scheuermöglichkeiten, sondern nur um eine beispielhafte Aufzählung verschiedener Messverfahren.

Beispiel: Scheuermöglichkeiten aus gekantetem oder gewölbtem Riffelblech:

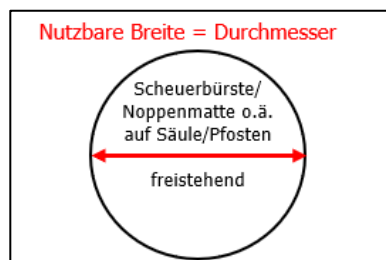
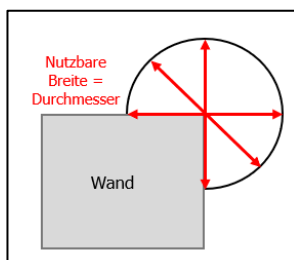
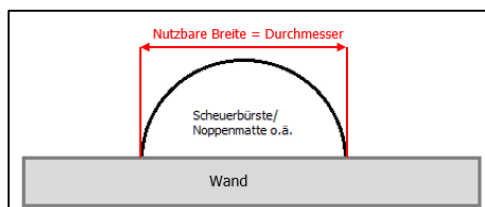


Die Länge und Breite wird jeweils in dem Bereich gemessen, an dem die Tiere sich arttypisch scheuern können. Die Teile des Riffelblechs, die flach an der Wand anliegen, zählen nicht mit. Gemessen wird der Bereich, der sich deutlich von der Wand abhebt. Im nebenstehenden Bild wird skizziert, wie die Breite (Ansicht von oben) gemessen wird. Relevant ist dabei nicht der Umfang des Profils, sondern die Breite (im nebenstehenden Bild als nutzbare Scheuerfläche gekennzeichnete Bereich). Das

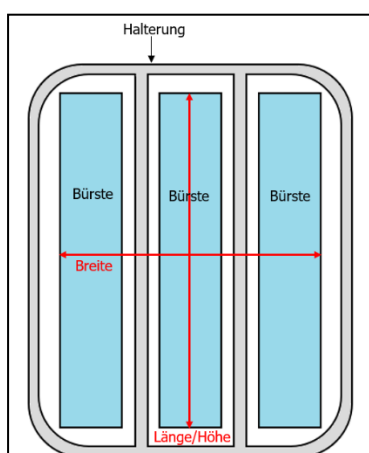
Messverfahren ist auch auf Scheuermöglichkeiten mit gewölbtem Blech sowie die Messung der Länge übertragbar.

Beispiel: Runde Scheuermöglichkeiten an der Wand oder freistehend

Bei runden Scheuermöglichkeiten entspricht die Breite dem Durchmesser der Scheuermöglichkeiten. Das gilt unabhängig davon, ob die Bürsten an der Wand, „über Eck“ oder freistehend bzw. an einer Säule oder einem Pfosten angebracht sind. Bei Bürstenkonstruktionen zählt die Länge der Borsten mit, jedoch muss ggf. beachtet werden, dass sich die Breite der Scheuermöglichkeiten bei Abnutzung der Bürsten verringert. Solche Abnutzungen müssen bei der Haltbarkeit von Bürsten mit eingeplant werden. Freistehende Scheuermöglichkeiten können – sofern sie von zwei Tieren gleichzeitig und unabhängig voneinander von zwei Seiten genutzt werden können – ggf. als zwei Scheuermöglichkeiten angerechnet werden. Die nachfolgenden Bilder zeigen beispielhaft, wie die Breite verschiedener runder Scheuermöglichkeiten gemessen wird.



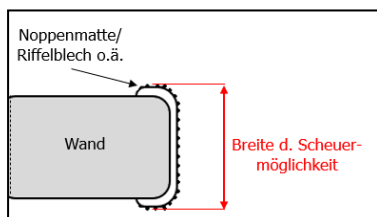
Beispiel: Konstruktionen mit mehreren Bürstenelementen



Werden Scheuermöglichkeiten aus mehreren Bürstenelementen kombiniert, wird die zusammenhängende Scheuerfläche gemessen. Kleine Zwischenräume zwischen einzelnen Bürstenelementen müssen nicht herausgerechnet werden, sofern es sich eindeutig um eine zusammenhängende Konstruktion handelt. Das nebenstehende Bild zeigt beispielhaft, wie der Scheuerbereich solcher Konstruktionen gemessen wird.

Werden in einer Bucht mehrere einzelne Bürsten räumlich getrennt voneinander angebracht, kann deren Scheuerfläche nicht addiert werden.

Beispiel: Scheuermöglichkeiten an Türpfosten/Walddurchbrüchen/Durchgängen



Werden Scheuermöglichkeiten (z. B. aus Riffelblech oder Noppenmatten) an Türpfosten, Wanddurchbrüchen, Durchgängen o. ä. angebracht, wird die Breite (inkl. der Scheuermöglichkeit) wie im nebenstehenden Bild (Ansicht von oben) gemessen.

Von wann an müssen Scheuermöglichkeiten angeboten werden?

Die Scheuermöglichkeiten müssen ab dem Umsetzungszeitpunkt im gesamten Betrieb angeboten werden.

Wann müssen verschlissene Scheuermöglichkeiten repariert oder ausgetauscht werden?

Scheuermöglichkeiten müssen über die gesamte Mastperiode ein arttypisches Scheuern (s.o.) erlauben. Vor der Einstellung neuer Tiere ist daher zu überprüfen, ob die vorhandenen Scheuermöglichkeiten in einem Zustand sind, der die Nutzung für eine (weitere) gesamte Mastperiode zulässt. Ist absehbar, dass die Scheuermöglichkeiten keinen weiteren Mastdurchgang arttypisches Scheuern ermöglichen können, müssen sie vor Beginn des Durchgangs ausgetauscht werden.

Was ist, wenn die Scheuermöglichkeiten während der Mast ihre Funktionsfähigkeit verlieren?

Wenn eine Scheuermöglichkeit nicht mehr funktionsfähig ist, muss sie ersetzt werden, sobald dies gefahrlos möglich ist. Sofern die eingestellten Tiere noch so jung sind, dass der Austausch in den belegten Buchten erfolgen kann, müssen die Scheuermöglichkeiten unverzüglich ersetzt werden. Ist ein gefahrloses Betreten der Buchten nicht mehr möglich (z. B. bei Tieren, die bereits älter als ca. sechs Monate sind), muss die Scheuermöglichkeit nach dem Ausstallen der Tiere und in jedem Fall vor der Neubelegung der Bucht ersetzt werden.

Das Datum von Ausfall und von Ersatz bzw. Reparatur der Scheuermöglichkeiten müssen in jedem Fall dokumentiert werden.

2.8 Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung

Welche Frist darf zum Programmaudit seit dem letzten Bestandsbesuch längstens vergangen sein?

Bestandsbesuche, die zum Auditzeitpunkt maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im Programmaudit anerkannt werden.

Wann und wie oft muss ein Bestandsbesuch durchgeführt werden?

Einmal vor dem Erstaudit (maximal 365 Tage vor dem ersten Programmaudit) und dann regelmäßig mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr muss ein Bestandsbesuch durchgeführt werden. Wurde der erste Bestandsbesuch im Vorjahr des Erstaudits durchgeführt, so müssen für das Kalenderjahr des Erstaudits weitere Bestandsbesuche (Details siehe unten) durchgeführt werden. Empfohlen wird, die Bestandsbesuche ungefähr einmal pro Halbjahr durchzuführen.

Folgende Punkte sind beim Start der Teilnahme zu beachten:

- Wird das Erstaudit **bis zum 30. Juni** eines Kalenderjahres freigegeben, so müssen für das Kalenderjahr des Erstaudits **zwei Bestandsbesuche** nachgewiesen werden
- Wird das Erstaudit **nach dem 30. Juni** eines Kalenderjahres freigegeben, so muss für das Kalenderjahr nur **ein Bestandsbesuch** nachgewiesen werden

Wird die Teilnahme an der ITW beendet (= Ende der Laufzeit oder Abmeldung in der Datenbank), gelten die folgenden Regelungen:

- Wird die Teilnahme an der ITW **bis zum 31. März** eines Kalenderjahres beendet, muss für dieses Kalenderjahr **kein Bestandsbesuch** nachgewiesen werden
- Wird die Teilnahme **zwischen dem 1. April und dem 30. Juni** beendet, muss für dieses Kalenderjahr mind. **ein Bestandsbesuch** im letzten Bestätigungsaudit nachgewiesen werden.
- Wird die Teilnahme **nach dem 30. Juni** eines Kalenderjahres beendet, müssen für dieses Kalenderjahr **zwei Bestandsbesuche** im letzten Bestätigungsaudit nachgewiesen werden.

Kann ein tierärztlicher Bestandsbesuch für QS auch für die ITW genutzt werden?

Ein tierärztlicher Bestandsbesuch für QS kann nur unter bestimmten Voraussetzungen auch für das Kriterium Intensivierte tierärztliche Bestandsbetreuung der ITW genutzt werden. Dazu muss der Bestandsbesuch auch die Anforderungen der ITW erfüllen. D. h. beim Bestandsbesuch muss ein besonderes Augenmerk auf die Versorgung der Tiere gelegt worden sein und dies muss im Besuchsprotokoll entsprechend vermerkt sein.

Umfasst die Dokumentation zum letzten „QS-Bestandsbesuch“ die Versorgung der Tiere nicht oder liegt nur eine vereinfachte Dokumentation (z. B. „ohne besonderen Befund“) vor, ist dies nicht ausreichend.

Initiative Tierwohl GmbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
<mailto:info@initiative-tierwohl.de>